

Mittwoch, 15. Juli 2020 -

letzter Tag der Sommerübertrittszeit 2020-

Weiterleiten der Anmeldeunterlagen an den Landesverband nicht vergessen!!!

Amtliche Freigaben im Nachwuchsbereich - gemäß § 12 (1) Reg.

Für Nachwuchsspieler nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (spielberechtigt auch für Erwachsenenmannschaften) gibt es im Spieljahr 2020/21- analog zu allen Übertritten des Erwachsenenbereiches - nur mehr die Möglichkeit in den Hauptübertrittszeiten (in dieser Saison von 05.07.2020 bis Mittwoch, 15.07.2020 bzw. von 07.01.2021 bis 08.02.2021) zu wechseln.

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes - ggf. unter Anhörung der Beteiligten - einen Übertritt im Zeitraum bis zum 30.09. bzw. bis zum 31.03. eines jeden Jahres genehmigen.

WARUM?

Mit der Einschränkung der amtlichen Freigabe soll verhindert werden, dass viele Nachwuchsspieler über 15 Jahre sowie Vereine den Vorteil der erweiterten Nachwuchsübertrittszeit während des bereits lfd. Spielbetriebes **eher für die Spielberechtigung im Erwachsenenbereich nutzen**. Einerseits um Kaderschwächen auszufüllen und andererseits waren die bisherigen Hauptschwerpunkte "sportliche Verbesserungsmöglichkeit" oder "Fehlen einer Betätigungsmöglichkeit" eher vorgeschobene Beweggründe.

Die bis dato großzügige Auslegung der Regulativ-Richtlinie einzelner ÖFB-Landesverbände soll nun einheitlich zur Anwendung gelangen.

Aus aktuellem Anlass dürfen die Bestimmungen für die Übertrittszeit Sommer 2020 wie folgt in Erinnerung gebracht werden:

Montag, 22. Juni 2020 (da der 20. Juni auf einen Samstag fällt)

Erwerb eines Spielers ohne Zustimmung des abgebenden Vereines. Übertritt gem. § 9 (Vereinswechsel ohne Zustimmung des abgebenden Vereines) ÖFB-Regulativ.

Letzter Tag für die schriftliche Verständigung durch den erwerbenden Verein an den Stammverein, die Bezahlung der vorgesehenen Entschädigung, sowie Anmeldung des Spielers beim zuständigen Landesverband mit den erforderlichen Unterlagen **mittels Online-Meldewesen**.

30. Juni 2020

Ende der befristeten Freigaben und amtlich befristete Freigaben.

Rücksendung des Spielerpasses bis spätestens 5. Juli 2020 an den Stammverein.

Übertritt gemäß § 9 (Vereinswechsel ohne Zustimmung des abgebenden Vereines):

Übersendung des Spielerpasses durch den abgebenden Verein an den Verband.

05. - 10. Juli 2020

Nur in diesem Zeitraum können sich Spieler **von ihrem Verein** nachweislich schriftlich (eingeschrieben) abmelden. Eine Abmeldung beim Landesverband bewirkt **KEINE** Abmeldung!!!

05. - 15. Juli 2020

Vereinswechsel im Freigabeverfahren für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler (geboren vor dem 1.1.2001) und Spieler, die ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben!

10. August 2020

Vereine müssen ihre abgemeldeten Spieler bis zu diesem Zeitpunkt dem Verband unter Vorlage des Spielerpasses schriftlich bekannt geben.

ALLGEMEINES:

- Es können keine Unterlagen (Spielerpässe/Anmeldeschein etc.) beim BFV hinterlegt werden! **Es ist ausschließlich das Online-Meldewesen zu verwenden!**
- Arztvermerk (wenn erforderlich) muss auf dem Anmeldeschein sein. (nicht als Beilage)
- Auskünfte über den Fortschritt der Bearbeitung führen zu Verzögerungen und werden daher nicht erteilt.
- Alle Arten der Vereinswechsel sind im Online-Meldewesen genauestens erläutert.
- Die Anforderungen von Duplikatsspielerpässen sind nur mehr Online möglich.

Dazu ist im Onlinemeldewesen unter Punkt "Meldecode Sp" der Spieler aufzurufen und an den Verband weiterzuleiten. Die Spielercard wird ehest möglich an die offizielle Vereinsadresse durch das Servicecenter des BFV übermittelt bzw. wird wenn gewünscht im Servicecenter zur Abholung bereit gestellt.

Neuanmeldung:

Neuanmeldung von Österreichischen Staatsbürgern:

Für alle Spieler jederzeit möglich:

- Anmeldung via Fußball-Online (Online-Anmeldung) mit Passfoto
- Kopie Meldezettel / Reisepass
- Arztvermerk am Online-Anmeldeschein(für alle Spieler)

- Unterschriften Spieler und allenfalls Erziehungsberechtigte

Befristete und unbefristete Freigaben für Spieler vor dem 1.1.2002 geboren bzw. das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben

Online-Meldewesen Punkt „B“

Freigabe - unbefristet und befristet - gem. § 8 ÖFB-Regulativ

Für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler - Spieler geboren vor dem 1. Jänner 2002 - und die ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben - möglich vom 5. bis 15. Juli 2020.

Die Freigaben werden via Online-Meldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt. Der Anmeldeschein muss nicht mehr vorher in der Geschäftsstelle des BFV gekauft werden, er wird einfach nach der elektronischen Bestätigung des abgebenden Vereines zu Hause ausgedruckt. Das Spielerfoto kann ebenfalls von zu Hause aus hochgeladen werden. Lediglich die Unterschrift des Spielers muss am ausgedruckten Anmeldeschein angebracht und mittels Online-Meldewesen an den Fußballverbandes bis spätestens 15. Juli 2020, 23.59 Uhr **über Dokumentenupload übermittelt werden.**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der Verein zwar von einer Anfrage per Intramail verständigt wird - jedoch nur dann, wenn ein Transferberechtigter auch angelegt ist. Es wird daher unbedingt notwendig sein, mit einem Funktionär des abgebenden Vereines auch persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen um nach erzieltm Einvernehmen einen Onlinetransfer durchführen zu können.

Gem. § 8 Abs. 4 des Regulativs des ÖFB kann für die Freigabe eines Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

Durch Übereinkunft beider Vereine und des Spielers in der dafür in Frage kommenden Übertrittszeit (5. bis 15. Juli 2020). Die Freigabe muss zwischen dem 1. Juni 2020 und 15. Juli 2020 im Online-Meldewesen durch den abgebenden Verein bestätigt werden.

Eine befristete Freigabe kann für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler nur bis 30.6.2021 ausgestellt werden. Eine Auflösung der befristeten Freigabe ist NUR im Jänner 2021 möglich! Der Spieler ist bis spätestens 15. Juli 2020 mittels Online-Meldewesen beim zuständigen Verband anzumelden.

Unterlagen:

- Anmeldung via Fußball-Online (Online-Anmeldung) - Meldecode B - zwischen 1. Juni 2020 und 15. Juli 2020
- bei Freigaben von Bundesligavereinen bzw. von bisherigen Vertragsspielern die Bestätigung: Vertragsspieler oder Amateurspieler
- 1 aktuelles Passbild (im Netzwerk Fußball-Online zu aktualisieren)

Freigabe - unbefristet / befristet - gem. § 12 Regulativ -

Online-Meldewesen Punkt „E“

(Für nachwuchsspielberechtigte Spieler - geboren am 1. Jänner 2002 oder jünger)

Nachwuchsspieler (=Spieler, die jünger sind als der Stichtag 1.1.2002) können mittels befristeter oder unbefristeter Freigabe den Verein wechseln.

ACHTUNG NEU seit 1. Juli 2017:

Die Erteilung einer Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres **bis zum 31. März** zulässig.

Ab dem 1. April kann KEINE Freigabe mehr für das laufende Spieljahr erteilt werden!!!

Möglichkeiten einer unbefristeten oder befristeten Freigabe:

- Bei Einigung mit dem Stammverein
- Domizilwechsel, bei welchem es dem Spieler nicht zumutbar ist, bei seinem Verein weiter zu spielen (über Ansuchen an den Kontrollausschuss und Vorlage des Meldenachweises)
- Schnupperjahr - erfolgt die Erstanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung der 13. Lebensjahres, kann er auf Antrag über den Kontrollausschuss gemäß § 5 Abs. 2 ÖFB-Regulativ einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.
- Ansuchen mit entsprechender Begründung an den Kontrollausschuss
- Befristete Freigaben für Nachwuchsspieler enden spätestens mit 30.6. des Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt E " bestätigt von beiden Vereinen, versehen mit allen erforderlichen Unterschriften (Erziehungsberechtigte(r) und Spieler) - Vorgangsweise ident mit bei nicht mehr nachwuchsspielberechtigten Spielern (siehe oben)
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich
- aktuelles Passbild (über Fußball-Online aktualisieren)

Vereinswechsel ohne Freigabe

Online-Meldewesen Punkt „C“ (Zwangserwerb)

Kann zwischen Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann **nur bis 22. Juni 2020** die Freigabe für einen Nachwuchs- oder Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung ersetzt werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

- Der aufnehmende Verein und der Spieler haben gemeinsam dem abgebenden Verein bis spätestens 22. Juni 2020 eingeschrieben den Übertritt anzuzeigen.
- Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig die vorgeschriebene Entschädigung zu entrichten (spätestens 22. Juni 2020).
- Der Spieler ist bis spätestens 22. Juni 2020 beim zuständigen Landesverband mittels Online-Meldewesen - Punkt C - anzumelden.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt C -bis spätestens 22. Juni 2020 an den zuständigen Landesverband mit den erforderlichen Dokumenten (Upload!)
- gleichzeitige Vorlage der Postaufgabebestätigung der schriftlichen Verständigung des abgebenden Vereines und des Einzahlungsbeleges der vorgeschriebenen Entschädigung.
- Übersendung des alten Spielerpasses an den B
- FV bis spätestens 30. Juni 2020 durch den abgebenden Verein
- 1 aktuelles Passbild (im Netzwerk Fußball-Online zu aktualisieren)

ACHTUNG NEUERUNG bei § 9 Erwerben:

Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächst folgenden Übertrittszeiten (Winter 2021 oder Sommer 2021) gemäß ÖFB-Regulativ § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.

***Rückmeldung zum Stammverein nach Ablauf der befristeten Freigabe
Online-Meldewesen Punkt "G"***

Der ausleihende Verein hat bis längstens 30. Juni 2020 den Spielerpass an den Stammverein zurück zusenden. Der Stammverein kann den Spieler jederzeit zurück melden. Gemäß ÖFB-Rechtsabteilung werden Spieler und Spielerinnen, deren befristete Freigaben abgelaufen ist, von der EDV automatisch zum Stammverein im Meldewesen zurückgemeldet und sind ab diesem Zeitpunkt wieder für ihren Stammverein in Fußballösterreich online verfügbar und spielberechtigt. Der Stammverein muss allerdings einen neuen Spielerpass anfordern, um die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Antreten ohne Spielerpass zu vermeiden. Sollte eine solcher Spieler oder Spielerin vom Stammverein wieder befristet oder unbefristet freigegeben werden, ist nur ein Online-Meldewesenvorgang mit der Freigabe vorzunehmen.

Freigabe aus dem Ausland - "Internationale Anmeldung"

Online-Meldewesen Punkt „I“

Ausländische Vereine können für Amateurspieler, die nach Österreich wechseln und auch Amateure bleiben, lt. FIFA-Bestimmungen keine Transfer- bzw. Ablösesumme verlangen. Die Anmeldung dieser Spieler ist nur in der Übertrittszeit (5.-15. Juli 2020) möglich.

Zur Einleitung des Freigabeverfahrens können jedoch die erforderlichen Unterlagen bereits einen Monat vor Beginn der Übertrittszeit beim Verband mittels Online-Meldewesen eingereicht werden.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen "Internationale Anmeldung" mit Unterschrift Verein, Unterschrift Spieler, bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, Vereinsstempel;
- Bei der Erstanmeldung in Österreich ist eine ärztliche Bestätigung über die Sporttauglichkeit erforderlich. Die Untersuchung des Spielers darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.
- Reisepass im Dokumentenupload
- aktuelles Passbild im Dokumentenupload
- Geburtsurkunde im Dokumentenupload
- Bei Minderjährigen zusätzlich: Meldezettel des Spielers **UND** des Meldezettel eines Erziehungsberechtigten (**Ausstellungsdatum darf nicht länger als drei Monate zurückliegen!**)
- Eventuell Verzichtserklärung *

* Sollte sich der Spieler innerhalb von zwei Jahren nach Freigabe an den ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, ist er bei jenem Verein anzumelden für den er vor der Freigabe ordnungsgemäß gemeldet war, es sein denn, dass dieser Verein eine Verzichtserklärung zu Gunsten eines anderen Vereins unterschreibt.

Originaldokumente wie "Brisovnica", "Ispisnica" (erforderliche Transferunterlagen des Kroatischen Verbandes), Spielerpässe von ausländischen Vereinen udgl. sind vom erwerbenden Verein bzw. Spieler unmittelbar an den **abzugebenden Nationalverband** zu retournieren.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Unterlagen müssen vollständig und korrekt ausgefüllt sein und via den zuständigen Landesverband bzw. die Bundesliga an den ÖFB gesendet werden. Andernfalls behält sich der ÖFB das Recht vor, die Anmeldung unbearbeitet zurückzusenden.

Nach Bearbeitung durch die Rechtsabteilung des ÖFB wird an den betreffenden ausländischen Nationalverband eine Anfrage übermittelt. Der fremde Nationalverband hat 30 Tage Zeit, entweder eine Freigabe zu erteilen, zu

bestätigen, dass der Spieler nicht in seinem Verband registriert ist oder einen Einspruch gegen den Transfer zu erheben. In den ersten beiden Fällen kann der Spieler nach Durchführung der erforderlichen Schritte vom Landesverband bzw. der Bundesliga für den anmeldenden Verein registriert werden.

Im Falle eines Einspruches wird dieser an den Verein weitergeleitet und muss gegebenenfalls eine individuelle Lösung durch den Verein gefunden werden, wobei die Landesverbände bzw. die Bundesliga und der ÖFB die Vereine bei der Problemlösung gerne unterstützen.

Sollte innerhalb der 30 Tage-Frist keinerlei Antwort des fremden Nationalverbandes erfolgen, erteilt der ÖFB dem Landesverband bzw. der Bundesliga die Ermächtigung den Spieler laut FIFA Reglement in Österreich provisorisch zu registrieren. Die Landesverbände bzw. die Bundesliga erhalten regelmäßig Informationen darüber, wann diese Frist für die einzelnen Spieler abläuft.

Ausländer noch nachwuchsspielberechtigt, die noch nie gemeldet waren:

Jederzeit möglich:

- Online-Meldewesen "Internationale Anmeldung"
- Passfoto im Dokumentenupload
- Geburtsurkunde und Meldezettel (auch eines Erziehungsberechtigten) nicht älter als 3 Monate im Dokumentenupload
- Arztvermerk am Anmeldeschein im Dokumentenupload

Zur Stärkung des Minderjährigenschutzes und angesichts der zunehmenden Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren beschloss das FIFA-Exekutivkomitee, das für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins **geltende Mindestalter auf zehn Jahre zu senken**.

Angesichts dieses Beschlusses und der Erwägung des FIFA-Exekutivkomitees zu den für Art. 9 Abs. 4 massgebenden Faktoren (d.h. zunehmende Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren und zur Stärkung des Minderjährigenschutzes) müssen die Mitgliedsverbände **beim von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschuss** neu für minderjährige (ausländische) Spieler **ab zehn Jahren eine Bewilligung** für deren internationalen Transfer oder deren erstmalige Registrierung einholen (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Gemäß dem verpflichtend umzusetzenden FIFA-Zirkular 1468 **wurde seit 01.03.2015** das Mindestalter für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheines **von zwölf auf zehn Jahre gesenkt**.

Weiters müssen **seit 01.03.2015** auch bei allen internationalen Transfers und Erstregistrierungen (**Neuanmeldungen**) von **Spielern unter zehn Jahren** die Voraussetzungen des Artikel 19 des FIFA-Reglements überprüft werden, auch wenn hier kein internationaler Freigabeschein erforderlich ist.

Das bedeutet, dass seit 01.03.2015 alle internationalen Transfers und Erstregistrierungen von Spielern unter zwölf Jahren wie alle anderen Minderjährigentransfers und -erstregistrierungen behandelt werden müssen, d.h. inklusive Einreichung des internationalen Anmeldscheins mit allen erforderlichen Unterlagen und Anlegung eines Meldecodes I. Eine Erfassung als Neuanmeldung (Meldecode A) und automatische Übernahme als Meldecode I ist dann nicht mehr möglich.

Da es sich dabei um eine FIFA-Vorgabe handelt und der ÖFB verpflichtet ist, diese umzusetzen, sind uns hier leider die Hände gebunden und ist keine Ausnahmeregelung möglich.

Wir ersuchen um Verständnis und entsprechende Handhabung bei der Anmeldung von Spielerinnen und Spielern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. bei Internationalen Vereinswechseln.

Zur ergänzenden Information darf **Artikel 19 des FIFA-Reglements** bezüglich Status und Transfer von Spielern wie folgt in Erinnerung gebracht werden:

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden vier Fällen:
 - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder
 - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
 - i) Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäß den höchsten nationalen Standards.
 - ii) Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fußballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fußballs auszuüben.
 - iii) Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
 - iv) Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, oder
 - c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert

werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

d) der Spieler zum ersten Mal registriert wird (Neuanmeldung) und er vor diesem Gesuch mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt hat, in dem er sich registrieren lassen will.

3. Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.
4. Jeder internationale Transfer gemäß Abs. 2 sowie jede Erstregistrierung gemäß Abs. 3 bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren will, zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband vorzuliegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert. Nebst dem Verband, der den Ausschuss nicht beizog, können auch der ehemalige Verband, der den internationalen Freigabebeschein ohne entsprechenden Beschluss des Ausschusses ausstellt, bzw. die Vereine, die den Transfer eines Minderjährigen vereinbaren, sanktioniert werden.
5. Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

Folgende Dokumente sind bei JEDER Anmeldung eines nichtösterreichischen Staatsbürgers mittels Online-Meldewesen zu übermitteln:

- ***Internationale Anmeldung inkl. der Arztbestätigung***
- ***Meldezettel des Spielers und zumindest eines Elternteils (max. 3 Monate alt!!!)***
- ***Geburtsurkunde des Spielers oder bei Flüchtlingskindern die Asylkarte***
- ***eventuelle weitere Bestätigungen (Schule, Obsorgebescheide etc.) je nach Sachlage***

Freigabe in das Ausland/Eigenes Formular

Die Freigabe von Österreich ins Ausland ist jederzeit möglich. Beachten Sie bitte jedoch die Anmelde- bzw. Übertrittszeiten des ausländischen Verbandes.

Nach einer Anfrage des ausländischen Nationalverbandes beim ÖFB und der Bearbeitung des Aktes wird die Anfrage via den betreffenden Landesverband bzw. die Bundesliga an den Verein übermittelt.

Der Verein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Spieler freizugeben oder Gründe anzugeben, warum er dies nicht tut. Diese Frist ist einzuhalten. Der Spielerpass ist an den Landesverband zu senden und nicht dem Spieler auszuhändigen!

Sollte sich der Spieler innerhalb von zwei Jahren nach Freigabe an den ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, ist er bei jenem Verein anzumelden für den er vor der Freigabe ordnungsgemäß gemeldet war (es sein denn, dass dieser Verein eine Verzichtserklärung unterschreibt)

Wichtiger Hinweis:

Laut den Vorschriften der FIFA sowie den dazu ergangenen FIFA-Entscheidungen sind Amateure kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt freizugeben. Das bedeutet, dass ein Amateurspieler von seinem Verein nicht an einem internationalen Transfer gehindert werden kann. Jedenfalls kann für einen internationalen Transfer keinerlei Entschädigung verlangt werden.

Beim Transfer eines Berufsspielers kann das Bestehen eines noch aufrechten Vertrages eingewendet werden. In diesem Fall muss dem ÖFB der Vertrag auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Nach einer Freigabe durch den zuständigen Landesverband bzw. die Bundesliga gibt der ÖFB den Spieler an den ausländischen Nationalverband frei. Einsprüche werden nach ihrer Prüfung weitergeleitet und unterliegen einem individuellen Verfahren, dass in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Landesverbänden bzw. der Bundesliga durchgeführt wird.

Erster Ansprechpartner für Vereine und Spieler ist auch bei Internationalen Transfers immer der zuständige Landesverband bzw. die Bundesliga.

Die anzuwendenden Bestimmungen finden Sie auf der Homepage der FIFA unter www.fifa.com oder beim ÖFB unter www.oefb.at.

Abmeldung von Spielern

Möglich in der Zeit von 5. bis 10. Juli 2020. Der Spieler muss sich mit eingeschriebenem Brief **beim Stammverein abmelden** (bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters erforderlich).

Vorgang der Verständigung des BFV durch den Verein:

Übersendung des Spielerpasses mit einer Kopie der Abmeldung des Spielers bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung an die Geschäftsstelle des BFV.

Vereinswechsel eines Spielers nach erfolgter Abmeldung im Jahr 2019

Online-Meldewesen Punkt „D“

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt D
- aktuelles Passbild im Dokumentenupload

Vereinswechsel eines Spielers ohne Abmeldung mit Wartezeit

Online-Meldewesen Punkt „F“

Ohne Abmeldung einem neuen Verein (ohne Ablösezahlungen) beitreten können Nachwuchsspieler die 1 Jahr, und nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler die 1 ½ Jahre an keinem Pflichtspiel für ihren Verein teilgenommen haben. Hierbei wird über Fußball-Online geprüft wann und in welcher Mannschaft der Spieler das letzte Pflichtspiel für seinen Verein absolviert hat.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt F - mit der Bestätigung über die Einhaltung der Wartezeit (Angabe des letzten Pflichtspieles)
- aktuelles Passbild im Dokumentenupload